



Statuten

der Marianischen Jungfrauen Congregation in Pfau.

§ 1. Zweck der Congregation.

Die Marianische Congregation hat den Zweck, die Mutter Gottes in besonderer Weise zu verehren, uns durch eifrige Befolgung ihres Befehls ihren Schutz in volstem Maße zu verdienen, um so leichter vor Anfechtungen bewahrt zu bleiben.

§ 2. Organisation.

Die Mar. Congregation ist keine Bruderschaft, in der die Mitglieder nur bloß miteinander verbunden sind, sondern ein Verein, der von einem Vorstande nach bestimmten Regeln geleitet wird.

§ 3. Vom Vorstand.

Der Vorstand bilden die Präsesstin, zwei Assistentinnen, die Sekrätarin und fünf Rätinnen. An der Spitze des Vorstandes steht die Präsesstin als Kopf, die vom Bischof mit diesem Amte betraut wird.

§ 4. Von den Mitgliedern.

Die Mitglieder versammeln sich jeden Monat einmal in der Pfarrkirche zu einem Vereinigungsdinners, besprechen und erledigen ihre Angelegenheiten, Gebete und Gebetswünsche. Monatlich einmal versammeln sie sich in St. Katharina.

Mitglied sein jede in Pfau wohnende Jungfrau, die einen unbescholtenen Ruf und das vorgeschriebene Alter — nicht unter 14 und nicht über 35 Jahre — hat. Überdies ist die Zustimmung der Eltern bezw. Vormünder erforderlich.

Aber das Aufnahmewort in den Verein ist ein Probezeit vorauszusetzen, die nicht kürzer als 3 Monate und nicht länger als 1 Jahr sein soll. Während dieser Zeit haben die Kandidatinnen die Vereinigungsliegen zu befolgen und dürfen sich keinem anderen Bunde anhängen.

Bei der freiwilligen Aufnahme wählen sie ein Vereinigungsblatt, Sigel und Medaille u. a. und legen dafür 2 Kronen. Jährlich werden zwei Mal Messen für alle Mitglieder gelesen und nach dem Tode eines Mitgliedes

werden für das Jahr nachher st. Massen gesellen, wozu jedes Mitglied 20 - 30 Heller vorkommt.

Ausgesprochen sind Personen, deren sittliches Betragen nicht lobenswert ist und dem Verein zur Ehre gereichen würde; ferner solche, die häufig und ohne freiwilligen Geist die Versammlungen ausruddern oder sich gegen den Vorstand des Vereins in Sachen des Vereins widerständig zeigen.

§ 5. Über die Wahl des Vorstandes.

Die Wahlen finden jedes Jahr vorzunehmen; der Tag wird vom Präses bestimmt, der auf die Wahlen laitet. Die Wahlen sind frei und jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und gleiches Wahlrecht.

Die Präses kann nur zwei Jahre aufeinander ihr Amt inne haben. Nach Ablauf dieser Zeit muß wenigstens für ein Jahr ein anderer Präses gewählt werden. Die Wahlen werden alle geheim vorgenommen mittels Stimmzettel.

§ 6. Besondere Regeln für den Vorstand.

Alle Vorstandsmitglieder sollen auf die Beobachtung der Regeln achten und den übrigen Mitgliedern in jeder Hinsicht ein gutes Beispiel geben. Die Verantwortungen der Leitung des Vereins.

Die Mitteilungen an den Präses haben sich vor Anlegung und Herbeiführung zu sehen und es besonders zu vermeiden, in Familienangelegenheiten sich einzumischen.

Die Versammlung des Rates bewirkt der Präses in möglichem Ausmaß zu sein.

Die Präses hat die Annahme der Kandidaturen abzugeben.

Zu forschen, bei den Versammlungen die vorgeschriebenen Gebote zu befolgen und mit den übrigen Mitgliedern des Rates über den guten Ruf des Vereins und seiner Mitglieder zu wachen.

Die Sekretarin hat das Protokoll über die Sitzungen des Rates zu führen, besonders Vorkommnisse im Vereinsleben anzugeben, die dabei geschehen sind sonstige allfällige Ereignisse, sowie die Ausgaben des Vereins zu registrieren in des Verzeichnisses der Mitglieder zu führen.

Präses u. Sekretarin unterstützen mit dem Präses die Aufrechterhaltung.

Schaan, den 1. Mai 1913.

J. Büchel.
Pfarrer.



X 57

Auflösung.

Die Auflösung des Kantons erfolgt auf Befehl der
Landesversammlung, welche gleichzeitig über die
zur Zeit der Auflösung allfällige Verfassung des
Kantons verfügt.

Die zuletzt amtierende Präses hat die erfolgte
Auflösung der Kongregation der Hh. Regierung
schriftlich angezeigt.

Z.1378/Reg.

Vorstehende Satzungen werden hiemit genehmigt.

Fürstliche Regierung

V a d u z , am 29. M a i 1913 .

v. In der Haas
fstl. Kabinettsrat.



